# **MITTEILUNGSBLATT**

# Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 19. September 2001

76. Stück

852. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung "Musikwissenschaft" an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

# 852. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung "Musikwissenschaft" an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

# Rechtsgrundlage

§ 1. Rechtsgrundlage für das Studium der Musikwissenschaft

# Qualifikationsprofil

- § 2. Ausbildungsprofil
- § 3. Qualifikationen
- § 4. Anwendungsbereiche

# Allgemeine Bestimmungen

- § 5. Studienabschnitte
- § 6. Latein (Zusatzprüfung)

# Bildungsziele

§ 7. Bildungsziele für das Studium der Musikwissenschaft

# Prüfungsordnung

- § 8. Lehrveranstaltungstypen
- § 9. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl an Teilnehmern
- § 10. Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 11. Praxis
- § 12. European Credit Transfer System (ECTS)
- § 13. Diplomprüfungen

# Diplomstudium der Musikwissenschaft

- § 14. Stundenausmaß
- § 15. I. Studienabschnitt
- § 16. II. Studienabschnitt
- § 17. Empfehlungen für die freien Wahlfächer
- § 18. Akademische Grade
- § 19. Übergangsbestimmungen

# Inkrafttreten

§ 20. Inkrafttreten des Studienplanes

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

# Rechtsgrundlage

#### Rechtsgrundlage für das Studium der Musikwissenschaft

§ 1. Rechtsgrundlage für das Studium der Musikwissenschaft ist das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) BGBl. I Nr. 48 1997 in der geltenden Fassung. Die in diesem Studienplan in Klammer angeführten Paragraphen beziehen sich jeweils auf dieses Gesetz.

# Qualifikationsprofil

#### Ausbildungsprofil

§ 2. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Musik verfolgt das Ziel, die Vielfalt der musikalischen Erscheinungsformen sowie die Zusammenhänge, in denen sie stehen, zu erkennen und diese Erkenntnisse in verbaler Form zu äußern. Sie trägt dazu bei, die Beschäftigung mit der Musik auf ein theoretisches Fundament zu stellen, in einem größeren musik- und kulturhistorischen Zusammenhang zu reflektieren sowie auch Hilfestellungen bei Problemen der Aufführungspraxis und der musikalischen Interpretation zu leisten. Den professionellen wie nicht-professionellen Musikern, den Musikpädagogen wie auch jedem in weitesten Sinne im Kulturbetrieb Tätigen können sich so Fragen stellen, die in den Bereich der Musikwissenschaft fallen. Musikwissenschaft kann sowohl als eigenständige Disziplin das Zentrum beziehungsweise den Teil eines Studiums bilden wie auch als Ergänzungsstudium zu einem praktischen Musikstudium an Konservatorien, Musikhochschulen und Kunstuniversitäten gewählt werden. Das Studium der Musikwissenschaft bereitet die Absolventen somit für ein breites Spektrum an Berufsfeldern vor.

#### Qualifikationen

- § 3. (1) Kenntnisse der Geschichte und Entwicklung des Faches Musikwissenschaft
- (2) Verfassen von musikwissenschaftlichen Texten
- (3) Kenntnisse musikhistorischer Abläufe (Gattungen, Stile) und des Repertoires
- (4) Kompetenz im Bereich der musikalischen Analyse, der Adaption und Rezeption von musikalischen Materialien
- (5) Kenntnisse außereuropäischer Musikkulturen und der musikalischen Volkskunde
- (6) Kenntnisse im Bereich der Popularmusik
- (7) Kenntnisse im Edieren von Noten und Texten (bei Vokalmusik)
- (8) Kenntnisse im Edieren von musikbezogenen Textquellen (Musikkritik, Musiktheorie)
- (9) Kenntnisse spezifischer auf die Musik bezogener EDV-Programme (Notenschreibprogramme, Klanganalyse bzw. Audio/Text-Verbindungen)

#### Anwendungsbereiche

§ 4. (1) Wissenschaftliche Laufbahn an den Musikwissenschaftlichen Instituten der Universitäten sowie an verschiedenen Instituten und Abteilungen der Kunstuniversitäten und Musikhochschulen

- (2) Lehrtätigkeit für musiktheoretische Fächer an Universitäten, Kunstuniversitäten, Musikhochschulen und Konservatorien
- (3) Tätigkeiten im Bereich der Medien (Tages- und Fachpresse, Rundfunk und Fernsehen)
- (4) Tätigkeiten in Musikverlagen
- (5) Tätigkeiten im Musikbuchhandel und Musikantiquariat
- (6) Tätigkeiten in der Schallplattenindustrie und Musikproduktion
- (7) Tätigkeiten in wissenschaftlichen Bibliotheken, Archiven, Dokumentationsstellen und Museen mit Instrumentenabteilungen
- (8) Tätigkeiten im Bereich des Kulturmanagements, sowohl im öffentlichen Dienst (Kulturabteilungen) als auch im Privatsektor (Konzertgesellschaften, Stiftungen)

# Allgemeine Bestimmungen

#### Studienabschnitte

§ 5. Das Studium der Musikwissenschaft besteht aus zwei Studienabschnitten und weist eine Studiendauer von acht Semestern auf. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester und enthält die Studieneingangsphase. Im zweiten Studienabschnitt, der ebenfalls vier Semester umfaßt, ist eine Diplomarbeit zu verfassen.

#### Latein (Zusatzprüfung)

§ 6. Für das Studium der Musikwissenschaft ist gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Universitätsberechtigungsverordnung-UBVO 1998 (BGBl 44/1998 in der geltenden Fassung) für Absolventen einer Höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie zur Berufsreifeprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung abzulegen. Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn der Schüler Latein nach der 8. Schulstufe an einer Höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht hat.

# Bildungsziele

#### Bildungsziele für das Studium der Musikwissenschaft

§ 7. (1) Das Bildungsziel des ersten Studienabschnittes ist die Aneignung der Grundkenntnisse musikwissenschaftlichen Arbeitens (einschließlich des Bibliographierens) und der primären Stoffkenntnisse. Im Pflichtfach "Historische Musikwissenschaft" ist das Bildungsziel im besonderen das Wecken eines Problembewußtseins für die europäische Musikgeschichtsschreibung, der Erwerb der Grundlagen in den propädeutischen Gebieten der Musiktheorie, der Notationskunde und Editionstechnik sowie die Aneignung eines Überblicks über den geschichtlichen Ablauf der Kunstmusik Europas. Im Pflichtfach "Vergleichende Musikwissenschaft" steht als Bildungsziel im Mittelpunkt, Einblick in die verschiedenen Zweige der europäischen und außereuropäischen Musikkulturen sowie der "Systematischen Musikwissenschaft" und ihrer besonderen Forschungsmethoden zu gewinnen, mit der Komplexität der Überlieferung in schriftlosen und schriftgebundenen Kulturen vertraut zu werden, sich Grundkenntnisse im Transkribieren und in den Dokumentationsmethoden in der Feld-

forschung zu erwerben, und sich mit den erkenntnistheoretischen Problemen der Feldforschung vertraut zu machen.

(2) Das Bildungsziel des zweiten Studienabschnittes ist, sich zunehmend Fertigkeiten im selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten insbesondere durch schriftliche Seminararbeiten und mündliche Referate zu erwerben, den Fachhorizont zu erweitern und sich mit interdisziplinären Fragestellungen und wissenschaftlicher Kritik vertraut zu machen. Im Pflichtfach "Historische Musikwissenschaft" ist das Bildungsziel im besonderen der Erwerb vertiefter Kenntnisse in Teilgebieten der Gattungs- und Stilgeschichte, die Integrierung der historischen Analyse in umfassendere Konzepte geistes- und sozialgeschichtlicher Natur und ihre Verbindung mit rezeptionsgeschichtlichen Perspektiven sowie die Aneignung methodischer Versatilität.

Im Pflichtfach "Vergleichende Musikwissenschaft" steht als Bildungsziel die Vertiefung der Kenntnisse in zwei geographischen Spezialgebieten und die Erweiterung der stofflichen Übersicht auf globaler Ebene im Vordergrund. Ferner werden die methodologischen Kenntnisse (insbesondere die von der Linguistik und dem Strukturalismus beeinflußten) erweitert und Methodenkritik gepflegt.

# Prüfungsordnung

#### Lehrveranstaltungstypen

- § 8. (1) Vorlesungen (VO) behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen des Faches.
- (2) Übungen (UE) dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten und der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden, wobei dem LV-Leiter eine wesentliche Funktion der Aufbereitung, Strukturierung und Lenkung zukommt.
- (3) **Vorlesungen mit Übungscharakter (VU)** dienen der systematischen Aneignung bzw. Vertiefung wissenschaftlicher Inhalte.
- (4) **Proseminare (PS)** sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches in Referaten, Diskussionen und/oder schriftlichen Arbeiten zu behandeln.
- (5) **Arbeitsgemeinschaften** (**AG**) dienen der praktischen Erprobung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, wobei dem Leiter in erster Linie eine kontrollierende und anleitende Tätigkeit zukommt.
- (6) **Repetitorien** (**RE**) sind Wiederholungskurse, die den Stoff von Prüfungsfächern umfassen. Wünsche der Studierenden über die zu behandelnden Teilbereiche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (7) **Praktika** (**PR**) sollen die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen.
- (8) **Seminare (SE)** sind Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts, die der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion dienen sollen. Von den Teilnehmern wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten insbesondere in Form eines Referats und einer schriftlichen Arbeit oder äquivalenter Leistungen verlangt.

- (9) **Konversatorien (KO)** sind für Diplomanden und Dissertanten und dienen der diskursiven Vertiefung von Lehrmeinungen, Forschungsansätzen, Theorien oder Forschungsgegenständen.
- (10) **Exkursionen** (**EX**) dienen der innerhalb der Universitäten nicht möglichen Veranschaulichung vor Ort von authentischen Gegenständen und Anlässen.
- (11) Sämtliche Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen haben immanenten Prüfungscharakter.

#### Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl an Teilnehmern

- § 9. (1) Bei sämtlichen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist die Zahl der Teilnehmer mit 20 beschränkt. Die Anmeldung für eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl erfolgt schriftlich durch Eintragen in eine entsprechende Liste und/oder auf Wunsch des Lehrveranstaltungsleiters durch persönliche Vorsprache eine Woche vor Semesterbeginn. Bei Platzmangel sind die Studierenden des Diplomstudiums der Musikwissenschaft vor anderen Studierenden bevorzugt zu berücksichtigen. Die Zulassung zum Besuch hat nach der Reihenfolge der Anmeldungen oder, wenn dies vorher angekündigt wurde, nach Leistungsgraden zu erfolgen. Studierende, deren Anmeldung zurückgestellt wurde, sind beim nächsten Anmeldungstermin jedenfalls zu berücksichtigen.
- (2) Anmeldungen sind verbindlich und müssen, falls die Lehrveranstaltung nicht besucht werden kann, explizit rückgängig gemacht werden, um nicht anderen Studierenden den Platz zu blockieren.

#### Lehrveranstaltungsprüfungen

- § 10. (1) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten (oder freiwillig erbrachten) schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen, nicht aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges, doch kann das Fehlen einer wesentlichen Prüfungsleistung zu einer negativen Beurteilung führen. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.
- (2) Für die **Wiederholung von Prüfungen** gelten folgende Bestimmungen:
  - Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnitts einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
  - 2. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen im ersten Studienabschnitt dreimal, im zweiten Studienabschnitt viermal zu wiederholen.
  - 3. Ab der dritten Wiederholung von Fachprüfungen ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
  - 4. Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.
  - 5. Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

6. Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

#### **Praxis**

§ 11. Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird den Studierenden die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis empfohlen.

#### **European Credit Transfer System (ECTS)**

§ 12. Die ECTS (=European Credit Transfer System) – Punktezahlen ermöglichen eine relative, vor allem für den internationalen Austausch von Zeugnissen relevante Gewichtung des für die erfolgreiche Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. die Erstellung der Diplomarbeit nötigen Arbeitsaufwandes. Die auf die zu absolvierenden 120 Semesterstunden und die Diplomarbeit zu verteilende Gesamtpunktezahl beträgt 240. Das Arbeitspensum für eine Semesterstunde wird mit 1,7 ECTS-Punkten berechnet. Das Arbeitspensum für die Diplomarbeit wird mit 36 ECTS-Punkten berechnet.

#### Diplomprüfungen

- § 13. (1) Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt
  - durch die erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sowie durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen,

oder

2. durch Fachprüfungen bei einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis, wobei der Stoff und die Art und Weise der Abhaltung dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein müssen, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben); die in dem Prüfungsfach, über das eine Fachprüfung abgelegt werden will, vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen vor der Zulassung zu dieser Fachprüfung absolviert und positiv beurteilt werden,

oder

- 3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes. Die in dem Prüfungsfach, über das eine kommissionelle Gesamtprüfung abgelegt werden will, vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen vor der Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung absolviert und positiv beurteilt werden.
- (2) Auch eine Kombination der oben angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.
- (3) Für die Wiederholung von Prüfungen siehe oben § 5 Abs. 4 (bzw. § 58 Abs. 1 UniStG: Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen und § 58 Abs. 2-6 UniStG: Wiederholung negativ beurteilter Prüfungen).
- (4) Die **zweite Diplomprüfung** ist in zwei Teilen abzulegen.

- (5) Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt
  - 1. durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sowie durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen,

oder

2. durch Fachprüfungen bei einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis, wobei der Stoff und die Art und Weise dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben); die in dem Prüfungsfach, über das eine Fachprüfung abgelegt werden will, vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen vor der Zulassung zu dieser Fachprüfung absolviert und positiv beurteilt werden,

oder

- 3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor allen Prüfern der vorgeschriebenen Teilprüfungen. Die in dem Prüfungsfach, über das eine kommissionelle Gesamtprüfung abgelegt werden will, vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen vor der Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung absolviert und positiv beurteilt werden.
- (6) Auch eine Kombination der oben angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.
- (7) Der **zweite Teil der zweiten Diplomprüfung** umfaßt eine Prüfung aus dem Fach, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist, und eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhanges mit der Diplomarbeit zu wählen ist. Die Heranziehung dieses Prüfers obliegt dem Studiendekan, doch sind die Wünsche der Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (8) Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei bei von den Prüfern annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.
- (9) Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Kandidaten erhalten zu haben, kann der Vorsitzende des Prüfungssenats die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.
- (10) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind der positive Abschluß des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, der Nachweis der Absolvierung der freien Wahlfächer sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Abs. 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

# Diplomstudium Musikwissenschaft

#### Stundenausmaß

- § 14. (1) Das Diplomstudium der Musikwissenschaft umfaßt 120 Semesterstunden. 72 Semesterstunden sind in den Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren, 48 Semesterstunden sind als freie Wahlfächer zu belegen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlfächer umfassen 42 Semesterstunden im ersten Studienabschnitt und 30 Semesterstunden im zweiten Studienabschnitt.

#### I. Studienabschnitt

§ 15. (1) Während des ersten Studienabschnittes sind folgende Pflicht - und Wahlfächer zu absolvieren: Historische Musikwissenschaft: 26 Semesterstunden

Vergleichende Musikwissenschaft: 16 Semesterstunden

1. Als Lehrveranstaltungen, welche die als **Pflicht- und Wahlfächer** vorgesehenen Fachgebiete umfassen, sind zu absolvieren: aus dem Fach "**Historische Musikwissenschaft**"

Einführung in die europäische Musikgeschichte (PS)	2 SStd.
Musikhistorische Proseminare (PS)	4 SStd.
Notationskunde (PS)	4 SStd.
Harmonielehre (UE)	2 SStd.
Kontrapunkt (PS)	2 SStd.
Musikhistorische Satzlehre (VU)	2 SStd.
Musikhistorische Hauptvorlesungen (VO)	6 SStd.
Musikhistorische Vorlesungen (V0)	4 SStd.

# 2. aus dem Fach "Vergleichende Musikwissenschaft"

4 SStd.
2 SStd.
2 SStd.
4 SStd.
2 SStd.
2 SStd.

#### **Studieneingangsphase:**

(2) In der Studieneingangsphase des ersten Studienabschnittes (6 Semesterstunden) sind innerhalb der ersten zwei Semester die Proseminare "Einführung in die europäische Musikgeschichte" und "Einführung in die Musikethnologie" zu absolvieren.

#### II. Studienabschnitt

§ 16. (1) Während des zweiten Studienabschnittes sind folgende **Pflicht- und Wahlfächer**zu absolvieren: Historische Musikwissenschaft: 20 Semesterstunden Vergleichende Musikwissenschaft: 10 Semesterstunden

1. Als Lehrveranstaltungen, welche die als **Pflicht- und Wahlfächer** vorgesehenen Fachgebiete umfassen, sind zu absolvieren: aus dem Fach "**Historische Musikwissenschaft**"

Musikhistorische Vorlesungen (V0)	6 SStd.
Musikhistorische Hauptvorlesung (V0)	2 SStd.
Musikhistorische Seminare (SE)	10 SStd.
Konversatorium (K0)	2 SStd.

#### 2. aus dem Fach "Vergleichende Musikwissenschaft"

Vergleichend-systematische Vorlesung (V0)	2 SStd.
Musikethnologische Hauptvorlesung (V0)	2 SStd.
Musikethnologische Seminare (SE)	4 SStd.
Konversatorium (K0)	2 SStd.

# Empfehlungen für die freien Wahlfächer

- § 17. Es wird empfohlen, die freien Wahlfächer im Ausmaß von 48 SStd auf den ersten und zweiten Studienabschnitt zu verteilen. Die freien Wahlfächer können wie folgt zusammengestellt werden:
  - 1. durch Absolvierung weiterer nicht im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer gewählter musikwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen, die das Studium der Musikwissenschaft vertiefen und ergänzen (z.B. interdisziplinäre VO und SE)
  - 2. durch das Studium zusammenhängender Fachgebiete im Rahmen von Wahlfachstudiengängen oder Wahlfächerbündeln aus dem Angebot der Universität
  - 3. durch die Kombination mehrerer, mindestens aber jeweils 8 SStd. umfassender Fachmodule aus dem Angebot der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, die das Studium der Musikwissenschaft sinnvoll ergänzen.
  - 4. Beabsichtigt der Studierende abweichend von diesen Empfehlungen ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

#### Akademische Grade

§ 18. An die Absolventen der Studienrichtung Musikwissenschaft wird der akademische Grad "Magister der Philosophie", "Magistra der Philosophie", abgekürzt Mag. phil., verliehen.

# Übergangsbestimmungen

§ 19. Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einer der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

#### Inkrafttreten

#### Inkrafttreten des Studienplanes

§ 20. Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Monika FINK